

Gemeinde Rothenfluh

Kanton Basel-Landschaft



Exemplar Amt für Raumplanung
Nachgeführtes Reglement

57 / SR / 1 / 0

Stand der Nachführung: RRB Nr. 0327 vom 08.03.2016

Strassenreglement

siehe Erwägungen RRB

für gesamtes Gemeindegebiet

Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2015

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 21.03.2016 / ruck

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1	Inhalt	1
§ 2	Geltungsbereich ²⁾	1
§ 3	Organisation	1
§ 4	Definitionen	2
B	PLANUNG UND FINANZIERUNG	
§ 5	Strassennetzplan	3
§ 6	Bau- und Strassenlinienplan	4
§ 7	Baubewilligungspflichtige Strassen	5
§ 8	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ¹⁶⁾	5
§ 9	Kreditbeschluss	6
C	PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	
I	Bauprojekt – Verfahrensart - Information	
§ 10	Bauprojekt	6
§ 11	Landerwerbsarten	7
§ 12	Orientierungsversammlung	8
II	Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	
§ 13	Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	8
§ 14	Plangenehmigung	9
III	Landerwerb – Entschädigung ³⁸⁾	
§ 15	Regel und Ausnahme	9
§ 16	Freihändiger Landerwerb	10
§ 17	Einleitung des Entschädigungsverfahrens	10
§ 18	Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts	10

Die Kommentarspalte hat erläuternden Charakter und ist nicht rechtsverbindlicher Bestandteil dieses Reglementes. Es werden darin erklärende Erläuterungen und Querverweise zu weiteren Erlassen und übergeordneten Gesetzen etc. gegeben, welche für den Vollzug dieses Reglementes von Bedeutung sind und den Nachvollzug der einzelnen Reglementsbestimmungen transparent werden lassen.

Die Kommentare und Verweise sind im Reglementstext nummeriert ^{Nr.)} und sind somit leicht auffindbar.

D	BAU, AUSBAU UND KORREKTION	
§ 19	Zuständigkeit	11
§ 20	Baubeginn	11
§ 21	Werkleitungen	11
§ 22	Anpassungsarbeiten / Instandstellung	12
E	UNTERHALT UND WINTERDIENST	
§ 23	Zuständigkeit	12
§ 24	Winterdienst	12
§ 25	Beleuchtung	13
F	VORTEILSAUSGLEICH	
§ 26	Kostentragung	13
§ 27	Landerwerbskosten	14
§ 28	Baukosten	14
§ 29	Beitragsperimeterplan	15
§ 30	Verteilung Landerwerbskosten	16
§ 31	Verteilung Baukosten	16
§ 32	Kostenverteilungstabelle	17
§ 33	Kostenverteilung	18
§ 34	Beitragsverfügung	18
§ 35	Rechtsmittel ⁶⁸⁾	19
G	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN.....	
§ 36	Zuständigkeit	19
§ 37	Gemeingebrauch ⁷¹⁾	19
§ 38	Gesteigerter Gemeingebrauch ⁷⁰⁾	20
§ 39	Parkierungsgebühren	20
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	21

H	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN	
§ 41	Stützmauern, Einfriedigungen und Hecken	21
§ 42	Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil	22
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	22
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern	23

I	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 45	Rechtspflege	23
§ 46	Strafen	23
§ 47	Übergangsbestimmungen	23
§ 48	Aufhebung des bisherigen Rechts	24
§ 49	Inkraftsetzung	24

ANHÄNGE

Anhang 1	Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege	
Anhang 2	Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan.....	
Anhang 3	Plan Neuanlagen, betrieblicher / baulicher Unterhalt und Korrekturen der Strassen und Wege	

Abkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
WEG	Eidgenössisches Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
VWEG	Verordnung zum eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz
VwVG BL	Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft
BGE	Bundesgerichtsentscheid
RRB	Regierungsratsbeschluss
LRB	Landratsbeschluss
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
SSV	Eidgenössische Signalisationsverordnung

SGS	Systematische Gesetzessammlung BL
EntG	Enteignungsgesetz BL
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL
StraG	Strassengesetz BL
EG ZGB	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch
GemG	Gemeindegesetz BL
KRIP	Kantonaler Richtplan BL
LGBL	Landwirtschaftsgesetz BL

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rothenfluh beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 ¹⁾ in Verbindung mit § 36 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich ²⁾

- ¹⁾ Das Reglement gilt für die Neuanlage, für die Korrektur sowie für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. ³⁾

- ²⁾ Innerhalb des Waldareals sind zusätzlich die kantonale Waldgesetzgebung sowie die Waldentwicklungsplanung für das Forstrevier zu beachten.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

¹⁾ GS 29.252; SGS 430

²⁾ Der Geltungsbereich umfasst auch Strassenanlagen, die im Rahmen einer Baulandumlegung erstellt werden (§§ 55 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 = RBG). Zwar enthält die in der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung geregelte Baulandumlegung eigene Bestimmungen über die Flächenausscheidung für den Gemeinbedarf und deren Finanzierung (§ 65 RBG; §§ 33, 34 und 35 der Verordnung vom 27. Oktober 1998 zum RBG = RBV → wird von den Organen der Baulandumlegungsgenossenschaft durchgeführt, § 61 RBG); nicht hingegen über die Finanzierung und Refinanzierung der Baukosten.

³⁾ Darunter fallen etwa Verkehrsanlagen, die im Rahmen der sog. Selbsterschliessung erstellt wurden (siehe § 8 und § 15 Absatz 2 Strassenreglement = SR).

§ 4 Definitionen

¹ Als Verkehrsanlagen gelten:

Alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen ⁴⁾. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege ⁵⁾ sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

² Als Neuanlage gilt:

- a) die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan ⁶⁾ inkl. Strassenkoffer (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), Belag, Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b) der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen (z.B. Mergelwegen) zu Verkehrsanlagen gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan. ⁷⁾

³ Als Korrekturen gelten:

Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen gestützt auf einen bestehenden oder neuen Bau- und Strassenlinienplan. Es sind dies unter anderem folgende Massnahmen ⁸⁾:

- a) Vollausbau einer teilausgebauten Verkehrsanlage gemäss rechtskräftigem Bau- und Strassenlinienplan;
- b) Änderung / Optimierung der Linienführung der Strasse;
- c) Verbreiterung der Strasse bzw. bauliche Ergänzung des Strassenkörpers (z.B. mit neuem Wendeplatz) inkl. neue Randabschlüsse;
- d) Ergänzung bzw. Verbreiterung der Trottoiranlagen und Gehbereiche;
- e) bauliche Verbesserung der Anschlüsse der Anwänderparzellen an die Verkehrsanlage;
- f) erstmaliger Einbau einer korrekten, den aktuell technischen Anforderungen entsprechenden Entwässerung;

⁴⁾ Damit werden sämtliche Gemeindestrassen gemäss § 6 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (StraG) erfasst.

⁵⁾ Aus der Bestimmung ergibt sich, dass der örtliche Geltungsbereich das ganze Gemeindegebiet - mitunter also auch das Waldareal - erfasst. Vgl. dazu insb. den kantonalen Richtplan KRIP (LRB Nr. 1080 vom 26. März 2009) sowie die auf den KRIP abstützende Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 21. September 2010 (RRB Nr. 1333).

⁶⁾ Bau- und Strassenlinienpläne stützen sich in der Regel auf Strassennetzpläne ab. Wo dies der Fall ist, sind sie vom Gemeinderat zu erlassen; andernfalls ist die Legislative dafür zuständig (§ 35 RBG).

⁷⁾ vgl. auch Anhang 3 "Plan Neuanlagen, betrieblicher / baulicher Unterhalt und Korrekturen der Strassen und Wege"

⁸⁾ vgl. auch Anhang 3 "Plan Neuanlagen, betrieblicher / baulicher Unterhalt und Korrekturen der Strassen und Wege".

Durch die Korrektur soll eine wesentliche Verbesserung der Erschliessung und baulichen Nutzungsmöglichkeit eines Grundstückes erzielt werden (Sondervorteil). Ein Sondervorteil liegt vor, wenn anstossende Grundstücke durch den Ausbau oder die Korrektur einer Strasse rascher, bequemer oder sicherer erreicht werden können oder wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.

Die Korrektur darf nicht in Folge eines ungenügenden Unterhalts, sondern muss Folge einer – nach geltenden Massstäben - ungenügenden Qualität der Strasse sein. Daraus ist abzuleiten, dass i.d.R. eine Kombination von verschiedenen Massnahmen erforderlich ist.

Die übrigen Strassen und Wege sind in der Regel ausgebaut und bedürfen dementsprechend nur noch den betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt (→ Aufgabe Gemeinde, Kosten zu 100% bei Gemeinde).

- g) erstmaliger Einbau einer durchgehenden, den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Strassenkofferung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit);

⁴ **Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:**

- a) Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b) bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen) gemäss dem letzten Ausbaugrad;
- c) Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung und Winterdienst).

B Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

- ¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne ⁹⁾.
- ² Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest ¹⁰⁾.
- ³ Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren des Strassennetzplanes richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ¹¹⁾.
- ⁴ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁹⁾ § 34 Absatz 1 RBG

¹⁰⁾ vgl. Anhang 1 "Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege"

¹¹⁾ siehe §§ 17, 34 und 77 RBG
Erteilung einer Baubewilligung im Bereich einer geplanten Strasse
siehe § 34 Abs.4 RBG

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben ¹²⁾. Insbesondere werden festgelegt:

- a) Die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b) in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c) auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

Der Abstand der Baulinien¹³⁾ von den Strassen- bzw. Trottoirlinien beträgt in der Regel:

- | | |
|--|---|
| – bei Erschliessungsstrassen: | 3.00 m bis 4.00 m |
| – bei Erschliessungswegen: | 3.00 m |
| – bei Erschliessungswegen für besondere Anlagen im Bereich Landschaft: | werden in der Regel keine Baulinien gelegt. |
| – bei Fusswegen und Wanderwegen: | werden in der Regel keine Baulinien gelegt. |

² Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ¹⁴⁾.

¹²⁾ § 35 Absatz 1 RBG

¹³⁾ Wo Baulinien nichts anderes vorsehen, gelten für Bauten die Minimalabstände gemäss § 95 RBG.

¹⁴⁾ §§ 31, 32 und 35 Absätze 2-4 RBG, § 35 Abs. 3 RBG: Bau- und Strassenlinienpläne, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen, werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen und Wege, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen¹⁵⁾.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung¹⁶⁾

Werden Bauzonen nicht fristgerecht¹⁷⁾ erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen¹⁸⁾, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind¹⁹⁾, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die durch die Gemeinde erstellte Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).²⁰⁾

¹⁵⁾ Strassen bedürfen von Bundesrechts wegen dann einer Baubewilligung im Sinne der Artikel 22 ff. RPG, wenn sie sich nicht auf eine Nutzungsplanung bzw. Strassennetzplanung abstützen vermögen. Dies gilt insbesondere auch für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege (vgl. Bundesgerichtsentscheid = BGE 116 Ib 314); in diesen Fällen gelangt allerdings das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Bewilligungsverfahren zur Anwendung (§ 5 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998; §§ 14 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998). Als potentiell baubewilligungspflichtige Strassen kommen letztlich nur noch Privatstrassen in Frage.

¹⁶⁾ Im Regelfall liegen Projektierung, Realisierung und Finanzierung eines Strassenprojektes beim Gemeinwesen; bei der "Vorfinanzierung" mit Ausnahme der Projektfinanzierung ebenfalls. Einzig bei der "Selbsterschliessung" werden Projektierung (mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gemeinwesen), Realisierung und Finanzierung von privater Seite vorgenommen.

¹⁷⁾ Die fristgerechte Erschliessung knüpft an Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) an. Danach sind Bauzonen so auszuscheiden, wie sie voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt werden und auch erschlossen werden können. Setzt eine geplante Erschliessung eine Baulandumlegung voraus, so hat der Gemeinderat diese einzuleiten (vgl. §§ 55 ff. RBG). Bei Parzellierungsgesuchen hat der Gemeinderat darauf zu achten, dass die zukünftige Erschliessung sämtlicher Parzellen gewährleistet ist.

¹⁸⁾ § 20 RBV

¹⁹⁾ Gestützt auf § 85 Buchstabe a RBG wird die Genehmigungskompetenz dem Gemeinderat übertragen.

²⁰⁾ Die Bestimmung gibt inhaltlich Artikel 19 Absatz 3 RPG wieder. Die Vorfinanzierung und die Selbsterschliessung sind Instrumente, zu welchen die Grundeigentümer greifen, nicht aber verpflichtet werden können (siehe auch § 84 und § 85 RBG).

§ 9 Kreditbeschluss

Der Kreditbeschluss erfolgt durch die Gemeindeversammlung.^{20a)}

^{20a)} Diese Bestimmung trifft in erster Linie auf die ordentliche Erschliessung zu. Es versteht sich von selbst, dass der Gemeinderat der Legislative mit der Kreditvorlage ebenfalls das Bauprojekt mit dem Kostenvoranschlag präsentiert.

Zu den "Finanzierungsspezialitäten" der ausserordentlichen Erschliessungsarten wie der Vorfinanzierung und der Selbsterschliessung siehe § 84 und § 85 RBG.

C Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I Bauprojekt – Verfahrensart - Information

§ 10 Bauprojekt

- ¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen²¹⁾ die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.
- ² Es enthält Angaben zu Gefälle-Verhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Strassenkofferung (Oberbau und Unterbau zur Sicherung der Tragfähigkeit), zu den Baumaterialien und der Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.
- ³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

²¹⁾ Die Verkehrsanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen. Grundlagen für die Projektierung bilden die VSS-Normen.

⁴ Gleichzeitig mit der Planaufgabe des Bauprojektes wird den Grundeigentümern der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung eröffnet ²²⁾. Gegen diese kann innert der Einsprachefrist des Planaufgabeverfahrens beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Es ist auf das Rechtsmittel hinzuweisen. ²³⁾

⁵ Im Falle einer Korrektur erstellt die Gemeinde vor der Projektierung eine Ist-Zustandsaufnahme der zu korrigierenden Strasse.

Die Ist-Zustandsaufnahme ^{23a)} ist durch eine Fachinstanz (praktizierendes Ingenieurbüro mit Fachbereich Strassenbau o.ä.) zu erheben. Dabei sind insbesondere aufzuzeigen und zu beschreiben (mittels Pläne, Fotodokumentation, Bericht und allfälligem geologischem Gutachten):

- Mängel am Bauwerk und fehlende Strassenbauelemente gemäss VSS-Normen (z.B. ungenügender Unterbau, mangelhafte Beleuchtung, ungenügende Strassentwässerung, fehlende Randabschlüsse, mangelhafte Verkehrssicherheit etc.);
- Ungenügende Strassendimensionierung in Beachtung des rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplanes (z.B. fehlendes Trottoir, unvollständige Dimensionierung der Strassenbreite, fehlende Wendemöglichkeit und ähnliches);
- Bauliche Anschlussmängel im Zufahrts- bzw. Zugangsbereich zu Anwänderparzellen;
- Und ähnliches mehr.

Die Ist-Zustandsaufnahme bestätigt das Bauprojekt als Korrektur und ist Bestandteil der Bauprojektunterlagen.

§ 11 Landerwerksarten

Die für die Neuanlage oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder mit freihändigem Landerwerb, im Landumlegungs-²⁴⁾, Quartierplan-²⁵⁾ oder Enteignungsverfahren ²⁶⁾ erworben.

²²⁾ vgl. auch § 33 SR. Sinn dieses zweistufigen Verfahrens (provisorischer Kostenverteiler) dient im Rahmen der 1. Stufe der definitiven Klärung der Grundsatzfragen, die mit der Beitragspflicht zusammenhängen (Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung des Sondervorteils etc.). Mit der definitiven Beitragsverfügung (§ 34 SR, 2. Stufe) können diese Grundsatzfragestellungen nicht mehr aufgegriffen werden.

²³⁾ §§ 96 und 96a EntG, § 18 VwVG

^{23a)} Die Zustandserhebung bzw. Inventarisierung vor der Projektumsetzung wird als Nachweis der notwendigen Korrekturmassnahmen im weiteren Verfahren verwendet (z.B. bei Einsprachen).

²⁴⁾ Baulandumlegung → §§ 55 ff. RBG; Bodenverbesserungsmassnahmen → § 25 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LGBL).

²⁵⁾ Für Erschliessungen im Rahmen der Quartierplanung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Baulandumlegung (vgl. § 37 Absatz 1, §§ 40 und 45 RBG).

²⁶⁾ § 38 ff. EntG; Infolge des komplexen enteignungsrechtlichen Verfahrens wird nachstehend nicht einfach auf die entsprechenden Bestimmungen des Enteignungsgesetzes hingewiesen, sondern das Verfahren hinsichtlich Planaufgabe, Landerwerb und provisorischer Beitragsverfügung in den Grundzügen im Reglement festgeschrieben (§§ 13 – 18 SR).

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Bauprojekt erläutert und über die Landerwerbskosten, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.²⁷⁾

II Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Einwohnergemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates²⁸⁾ entweder das Planauflageverfahren²⁹⁾ oder das abgekürzte Verfahren³⁰⁾ durchzuführen.

² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen³¹⁾ schriftlich zustimmen³²⁾.

²⁷⁾ Ein solches Vorverfahren sieht weder das RBG noch das EntG vor. Die Praxis hat aber gezeigt, dass sich dieses Vorgehen als sinnvoll erweist.

²⁸⁾ § 43 Absatz 1 EntG; dabei ist davon auszugehen, dass der Gemeinde das Enteignungsrecht bereits gewährt wurde (§ 77 Absatz 1 RBG).

²⁹⁾ § 40 Abs. 3 EntG Planauflage (20 Tage) und Einsprachen (innert 10 Tagen nach Planauflage), Auflageunterlagen siehe auch § 10 SR (Bauprojekt)

³⁰⁾ § 41 EntG: Anwendung bei kleiner Zahl der Enteigneten bzw. Projektbetroffenen. Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten / Projektbetroffenen ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes (verantwortlich Gemeinderat). Die zehntägige Frist für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Enteignungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige.

³¹⁾ Zu den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters sind in diesem Verfahrensstadium auch die von der Enteignung nicht unmittelbar betroffenen Hinteranlieger zu zählen, soweit sie an den Landerwerbskosten der Gemeinde partizipieren (siehe §§ 26 ff SR).

³²⁾ § 44 Absatz 1 EntG

§ 14 Plangenehmigung

- ¹ Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben³³⁾.
- ² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung^{34/35)}.
- ³ Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben^{36/37)}.

III Landerwerb – Entschädigung³⁸⁾

§ 15 Regel und Ausnahme

- ¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.
- ² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

³³⁾ Während 30 Tagen beim Planauflageverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG); während 10 Tagen beim abgekürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG).

Namentlich ist der Gemeinderat nicht verpflichtet, im Stadium der Ausführung des Strassenbauprojektes noch auf Gegenvarianten, welche eine andere Strassenführung etc. vorsehen, einzugehen. Voraussetzung ist, dass sich das Strassenbauprojekt auf den rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan stützt. Gegen das Bauprojekt können im Rahmen der Kreditsprechung die entsprechenden Mittel ergriffen werden (Antrag EGV, Referendumsmöglichkeit).

³⁴⁾ Dies ist frühestens nach Ablauf der Auflage- und Einsprachefrist von gesamthaft 30 Tagen im Planauflageverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG) bzw. nach Ablauf der 10-tägigen Einsprachefrist im verkürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG) der Fall.

³⁵⁾ Den rechtskräftigen Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichtes zur Kenntnis zu geben (§ 43 Absatz 3 EntG).

³⁶⁾ § 43 Absatz 2 EntG

³⁷⁾ Gemäss § 96 Absatz 2 EntG kann der Gemeinderat im Rahmen der Planauflage bereits eine provisorische Beitragsverfügung eröffnen, die beim Steuer- und Enteignungsgericht angefochten werden kann (siehe auch Erläuterungen zu § 10, Abs. 4 SR). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anfechtung gegen die definitive Beitragsverfügung bzw. gegen die entsprechende Rechnungsstellung aber auch noch später, d.h. innert 10 Tagen nach Erhalt möglich ist (§ 96a Abs. 1 EntG), jedoch nicht gegen Grundsatzfragestellungen wie (Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung des Sondervorteils etc.).

³⁸⁾ Notwendige Voraussetzung: Das Plangenehmigungsverfahren des Bauprojekts muss rechtskräftig abgeschlossen sein (siehe §§ 13, 14 SR). Damit ist festgestellt, dass das Bauprojekt dem Bau- und Strassenlinienplan (siehe § 6 SR) entspricht; ebenso steht der Umfang der enteignungsmässigen Inanspruchnahme fest. Der Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichtes anzuzeigen.

§ 16 **Freihändiger Landerwerb**

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

§ 17 **Einleitung des Entschädigungsverfahrens**

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein ³⁹⁾.

§ 18 **Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts**

- ¹ Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, wird die Entschädigungshöhe gerichtlich festgelegt.
- ² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte ⁴⁰⁾.

³⁹⁾ Ohne das Feststehen der Landentschädigung, kann nicht enteignet werden. Allenfalls kommt eine vorzeitige Besitzeinweisung in Frage (§ 28 EntG). Dies deshalb, weil ja nur noch die Entschädigung und nicht mehr die grundsätzliche Inanspruchnahme in Frage steht; letzteres ist bereits durch die rechtskräftige Plangenehmigung entschieden.

⁴⁰⁾ Die Begründung hierfür liegt darin, dass im Enteignungsverfahren der Grundsatz der vollen Entschädigung (§ 17 EntG) zum Tragen kommt. Soweit die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung höher festgesetzt wird, als die durch Vereinbarung erzielte, muss die tiefere Entschädigung folglich angepasst werden, da sie eben nicht einer vollen Entschädigung entspricht. Dabei ist unerheblich, dass derjenige, der die Entschädigung gerichtlich feststellen lässt, das Prozessrisiko trägt und demzufolge die höhere Entschädigung nicht exklusiv beanspruchen kann. Denn nach § 71 EntG sind die Verfahrens- und in der Regel auch die Parteikosten unabhängig vom Verfahrensausgang vom enteignenden Gemeinwesen zu tragen.

D Bau, Ausbau und Korrektion

§ 19 Zuständigkeit

- ¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.
- ² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher ⁴¹⁾.

§ 20 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung ⁴²⁾ gesichert sind.

§ 21 Werkleitungen

- ¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- ² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ⁴³⁾.
- ³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster ⁴⁴⁾ rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

⁴¹⁾ § 33 Absatz 3 StraG

⁴²⁾ Für vorbereitende Handlungen (§ 15 EntG) und im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 28 EntG) können zu enteignende Grundstücke ausnahmsweise schon vor der Bezahlung der Entschädigung in Anspruch genommen werden.

⁴³⁾ Siehe insbesondere Bestimmungen zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das Verlegen von Werkleitungen sowie zum Leitungskataster (§ 26 Absätze 3 und 6 StraG).

⁴⁴⁾ Verordnung vom 27. April 2010 über den Leitungskataster (Systematische Gesetzessammlung = SGS 489.11).

§ 22 Anpassungsarbeiten / Instandstellung

- ¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleiden-schaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.
- ² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu er-setzen.
- ³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

E Unterhalt und Winterdienst

§ 23 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung ⁴⁵⁾.

⁴⁵⁾ § 27 ff. StraG. Die öffentlichen Strassen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten derart zu unterhalten, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet wird.

§ 24 Winterdienst

- ¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung. ⁴⁶⁾
- ² Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Basierend auf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft, kann die Gemeinde den Winterdienst auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen übernehmen. Dafür kann die Gemeinde eine Gebühr er-heben.

⁴⁶⁾ § 30, Abs. 1 StraG: Die Gemeinde ist zuständig für den Winterdienst auf Gemeindestrasse sowie Trottoirs entlang Kantons- und Gemein-destrasse.

§ 25 Beleuchtung

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.
- ² Die Kosten trägt die Gemeinde.

F Vorteilsausgleich

§ 26 Kostentragung

- ¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen⁴⁷⁾ und Korrekturen⁴⁸⁾ und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.
- ² Sie sind von der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen^{49/50)}.
- ³ Die Strassenunterhaltskosten⁵¹⁾ werden alleine von der Gemeinde getragen⁵²⁾. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit⁵³⁾.

^{47) / 48)} vgl. § 4 SR

⁴⁹⁾ Das Bundesrecht und das kantonale Recht (Artikel 19 RPG, § 32 Absatz 3 StraG) sehen vor, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die Erschliessung zu leisten haben. Für die Erschliessung von Wohnbauland verlangen das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG; Systematische Rechtssammlung des Bundes = SR 843) und die dazugehörige Verordnung vom 30. November 1981 (VWEG; SR 843.1), dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mindestens 30 % der Kosten der Groberschliessung und mindestens 70 % der Kosten der Feinerschliessung zu tragen haben (Artikel 6 WEG und Artikel 1 VWEG).

⁵⁰⁾ Bei der gewählten Abgabeart handelt es sich um Erschliessungsbeiträge, genau genommen um Vorteilsbeiträge (§§ 90 ff. EntG). Mit einer solchen Abgabe soll der wirtschaftliche Sondervorteil abgegolten werden, der den Grundeigentümern mit der Erschliessung ihres Landes erwächst. Die Erschliessungsbeiträge können bereits dann erhoben werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer die blosse Möglichkeit zum "Anschluss" ihrer Parzelle an das Werk haben, zum Zeitpunkt der Groberschliessung bzw. bei der Fertigstellung des Unternehmens (§ 92 Absatz 1 EntG).

⁵¹⁾ § 4 Abs. 4 SR Strassenklassierung 'betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt' (vgl. auch Anhang 3).

⁵²⁾ Aufgrund von § 36 Absatz 2 StraG haben die Gemeinden die Kompetenz, die Unterhaltskosten (anteilmässig) den betroffenen Grundeigentümern weiterzugeben. Ob und inwieweit die Gemeinden dies zu tun gedenken, liegt in ihrem politischen Ermessen.

⁵³⁾ Begriff und Umfang des Unterhaltes richten sich nach § 27 und § 28 StraG.

§ 27 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a) Entschädigung für den Landerwerb;
- b) Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen ⁵⁴⁾;
- c) Vermessungs- und Vermarkungskosten ⁵⁵⁾ sowie;
- d) Die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten ⁵⁵⁾.

§ 28 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgenden Arbeiten und Bauteile:

- a) Einmalige Verrechnung des Bau- und Strassenlinienplans im Bereich des Perimeterplanes ^{55a)},
- b) Planung, Projektierung und Bauleitung des Strassen- und Wegebau;
- c) Ist-Zustandsaufnahme bei Korrekturen (gem. § 10, Abs. 5 Strassenreglement) **siehe Erwägungen RRB**
- d) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Strassenentwässerung, Drainagen, Verschleisschicht, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- e) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- f) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- g) Kommunale Lärmschutzmassnahmen bei Neuerschliessungen
- h) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung sowie Ersatz von Gartenzäunen, Treppen, Einfahrten in gleicher Güte etc.)
- i) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- j) Kapitalkosten
- k) Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)

⁵⁴⁾ § 19 Abs. 1 lit. b und c EntG: Forderungen müssen spätestens im enteignungsrechtlichen Vorverfahren beim Präsidenten des Steuer- und Enteignungsgerichtes angemeldet werden (§ 51 EntG).

⁵⁵⁾ § 86 EntG

^{55a)} Ist das Bauprojekt auf einen Teil des Bau- und Strassenlinienplanes beschränkt, wird die Verrechnung des Bau- und Strassenlinienplanes im Bereich des Perimeterplanes in Prozenten der Gesamtkosten eruiert (Vermeidung von Doppelbelastungen).

Bezüglich § 28 Abs. 1 lit. c) ist zu präzisieren, dass eine Ist-Zustandsaufnahme im Rahmen eines Strassenbauprojektes nur Falls erforderlich und nur einmal in Rechnung gestellt werden kann.

- ² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 29 Beitragsperimeterplan

- ¹ Der Beitragsperimeterplan definiert die beitragspflichtigen Grundstücke unter Beachtung des ihnen erwachsenden Vorteils ⁵⁶⁾ durch die Erstellung der Verkehrsanlage.
- ² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.
- ³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:
- a) Anwänder ⁵⁷⁾: Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen ⁵⁸⁾;
 - b) Hinterlieger ⁵⁹⁾: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen;
 - c) Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.
- ⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen ⁶⁰⁾.
- ⁵ Kann nur an einer Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 15 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.
- ⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

⁵⁶⁾ Dieser allgemeine Grundsatz ist im Enteignungsrecht verankert (§§ 90 ff. EntG). Nur wer durch ein Unternehmen (z.B. Strassenbau) einen besonderen Vorteil erlangt, kann mit Vorteilsbeiträgen belastet werden. Ähnlich verhält es sich im Falle der bloss etappenweisen Erstellung einer Verkehrsanlage.

⁵⁷⁾ Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen.

⁵⁸⁾ vgl. Anhang 2 "Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan"

⁵⁹⁾ Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht direkt an die Strasse angrenzen.

⁶⁰⁾ vgl. Anhang 2 "Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan"

§ 30 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

	Grundeigentümer	Gemeinde
a) Erschliessungsstrasse ES	100 %	0 %
b) Erschliessungsweg EW	100 %	0 %
c) Erschliessung von besonderen Anlagen im Bereich Landschaft.....	100 %	0 %
d) Separat (nicht parallel zur Strasse) ge- führte Fuss- und Wanderwege	0 %	100 %
e) Wanderwege ausserhalb Bauzonen	0 %	100 %

§ 31 Verteilung Baukosten

¹ **Bei Neuanlagen** werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt ⁶¹⁾:

	Grundeigentümer	Gemeinde
a) Erschliessungsstrasse ES.....	80 %	20 %
b) Erschliessungsweg EW	80 %	20 %
c) Erschliessung von besonderen Anlagen im Bereich Landschaft.....	100 %	0 %
d) Separat (nicht parallel zur Strasse) ge- führte Fuss- und Wanderwege	0 %	100 %
e) Wanderwege ausserhalb Bauzonen	0 %	100 %

⁶¹⁾ Dieses Modell geht vom herkömmlichen Ansatz aus, wonach die für ein konkretes Bauprojekt anfallenden Kosten auf die betreffenden Grundeigentümer (Anwänder und Hinterlieger) umgelegt werden.

² **Bei Korrekturen** werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

	Grundeigentümer	Gemeinde
a) Erschliessungsstrasse ES.....	40 %.....	60 %
b) Erschliessungsweg EW.....	40 %.....	60 %
c) Erschliessung von besonderen Anlagen im Bereich Landschaft	50 %.....	50 %
d) Separat (nicht parallel zur Strasse) ge- führte Fuss- und Wanderwege	0 %.....	100 %
e) Wanderwege ausserhalb Bauzonen	0 %.....	100 %

³ Beim **betrieblchen und baulichen Strassenunterhalt** werden die Kosten für alle Strassenkategorien zu 100% von der Gemeinde getragen.

⁴ In **ausserordentlichen und begründeten Fällen** sowie bei besonderen Erschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebietes kann der Kostenteiler zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde abweichend festgelegt werden. Die Festlegung des entsprechenden Kostenteilers erfolgt durch den Gemeinderat. ⁶²⁾

⁶²⁾ in Beachtung von § 90 und § 91 EntG

§ 32 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle ⁶³⁾ werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen sowie die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.

⁶³⁾ Die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt errechneten Beiträge (siehe § 10 Absatz 3 SR) - diese stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab - haben bloss provisorischen Charakter. Sobald für das Bauprojekt die Bauabrechnung vorliegt, ist die Kostenverteilungstabelle zu bereinigen, damit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen die definitive Rechnung gestellt werden kann (§ 34 Absatz 1 SR).

§ 33 Kostenverteilung

- ¹ Nachdem die Gemeinde die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt ⁶⁴⁾ die provisorische Kostenverteilung fest ⁶⁵⁾.
- ² Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.
- ³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden ⁶⁶⁾.

§ 34 Beitragsverfügung

- ¹ Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung in Form der Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung. ^{66a)}
- ² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.
- ³ Die Beiträge sind spätestens ⁶⁷⁾ innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. ^{67a)} Die Zahlungsmodalitäten legt der Gemeinderat fest. Für verspätete und ratenweise Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der ersten variablen Hypothek der BLKB bis max. 5% geschuldet.

⁶⁴⁾ Siehe § 10 Absatz 3 SR

⁶⁵⁾ Da das Projekt noch nicht realisiert ist und dementsprechend keine Bauabrechnung vorliegt, kann der Kostenverteilung zu diesem Zeitpunkt lediglich provisorische Wirkung zukommen. Vgl. auch § 10 Abs. 4 SR, wonach der provisorische Kostenverteiler der Grundeigentümerschaft eröffnet wird (inkl. Rechtsmittelbelehrung).

Sinn dieses zweistufigen Verfahrens dient im Rahmen der 1. Stufe (provisorischer Kostenverteiler) der definitiven Klärung der Grundsatzfragen, die mit der Beitragspflicht zusammenhängen (Umfang des Beitragsperimeters, Abklärung des Sondervorteils etc.). Mit der definitiven Beitragsverfügung (§ 34 SR, 2. Stufe) können diese Grundsatzfragestellungen nicht mehr aufgegriffen werden.

⁶⁶⁾ Siehe auch Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung (§ 19 Absatz 2 StraG).

^{66a)} Beschwerdemöglichkeit innerhalb 10 Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht (§ 96a EntG).

⁶⁷⁾ Die Vorteilsbeiträge können frühestens verlangt werden, wenn die Verkehrsanlage fertiggestellt ist (§ 92 Absatz 1 EntG); hinsichtlich freiwillige Leistung von Vorteilsbeiträgen, gesetzliches Pfandrecht und Verwirkung des Anspruches auf Vorteilsbeiträge nach Ablauf von 2 Jahren (§§ 93-95 EntG).

^{67a)} Für die an die Gemeinde zu bezahlenden Vorteilsbeiträge an öffentlichen Erschliessungen, besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das neben anderen gesetzlichen Pfandrechten den Übrigen vorgeht (§ 94 EntG, § 148 EG ZGB).

- ⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung gewähren.
Bei Verkauf des Grundstücks ist der gesamte ausstehende Betrag zuzüglich Zins sofort zur Zahlung fällig.

§ 35 Rechtsmittel ⁶⁸⁾

- ¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- ² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen ⁶⁹⁾.

⁶⁸⁾ § 96 Absatz 2 EntG

⁶⁹⁾ § 18 VwVG (Verwaltungsverfahrensgesetz)

G Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 36 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat ⁷⁰⁾.

⁷⁰⁾ § 38 StraG

§ 37 Gemeingebrauch ⁷¹⁾

- ¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.
- ² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

⁷¹⁾ § 39, 40 StraG

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch ⁷⁰⁾

- ¹ Der Gemeinderat erteilt für jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Bauinstallation, Mulden, temporäre Verkaufsstellen u. dgl.), eine Bewilligung gegen Gebühr.
- ² Der Gebührenrahmen wird je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals mit der Gebührenverordnung festgelegt. ^{71a)}
- ³ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 39 Parkierungsgebühren

- ¹ Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt unter anderem auch:
 - a) Das nächtliche Dauerparkieren ^{71b)}
 - b) Das temporäre Parkieren. ^{71b)}
- ² Die Gemeindeversammlung kann ein entsprechendes Reglement beschliessen. ^{71c)}

^{71a)} Die entsprechende Gebührenverordnung wird durch den Gemeinderat erlassen (§ 70a GG).

^{71b)} Die Frage, ab welcher Zeitdauer eine Parkplatzbenützung auf einer öffentlichen Strasse nicht mehr als gemeinverträglich eingestuft werden kann, sondern als gesteigerter Gemeingebrauch erscheint, ist nach den konkreten örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

^{71c)} Es steht den Gemeinden frei, ob sie für die Laternengaragen oder das temporäre Parkieren überhaupt Gebühren erheben wollen. Falls jedoch davon Gebrauch gemacht wird, ist der Gebührenrahmen durch die Gebührenverordnung festzulegen. Die Gemeinden können diesen im Rahmen des Strassenreglementes (siehe § 38 Abs. 2 SR, Gebührenverordnung) oder - falls eine umfassendere Regelung angestrebt wird - in einem speziell hierfür zu schaffenden Parkplatzreglement vorsehen.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung⁷²⁾.

H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 41 Stützmauern, Einfriedigungen und Hecken

¹ Bezüglich Stützmauern, Einfriedigungen und Hecken gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie des EG ZGB.⁷³⁾

² Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie beim Öffnen und in geöffnetem Zustand nicht in das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage hineinragen.

⁷²⁾ § 42 StraG; § 43 StraG

⁷³⁾ Rechtliche Grundlagen:

RBG: § 92 (Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedigungen allgemein);

§ 99 (Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedigungen im Bereich von Verkehrsflächen);

§ 120 Abs. 1d (Voraussetzung Baubewilligungserfordernis für Stützmauern etc. allgemein)

RBV: § 92 Abs.1c (Zustimmungserfordernis Strasseneigentümer), 94 Abs. 1f (Stützmauern: bewilligungsfrei bis 1.20m, Zustimmungserfordernis Strasseneigentümer)

EG ZGB BL:

§§ 130; § 134 (gilt für Hecken und Bäume entlang Strassen, grundsätzlich bewilligungsfrei, siehe auch § 42 SR Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil)

§ 42 Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil

- ¹ Das Lichtraumprofil ⁷⁴⁾ der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bzw. die einzuhaltenden Sichtweiten (VSS-Normen ^{74a)}) bei Strasseneinmündungen von öffentlichen und privaten Strassen dürfen nicht durch Bepflanzungen, Stützmauern und Gartenanlagen beeinträchtigt bzw. unterschritten werden.

- ² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht innerhalb der angesetzten Frist beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen ⁷⁵⁾ sowie für Ausfahrten ⁷⁶⁾ und Reklameeinrichtungen ⁷⁷⁾ gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Bau- sowie der Strassengesetzgebung.

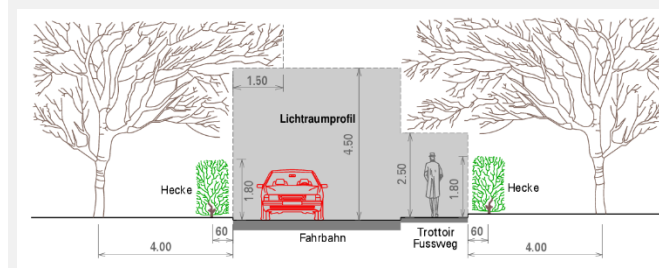
- ⁷⁴⁾ -- Lichtraumprofil über Strassenfahrbahn = 4,5 m
 - Lichtraumprofil über Trottoir/Fussweg = 2,5 m

EG ZGB BL:

- Höhe von Hecken entlang Strassen / Trottoir: max. 1.8 m (§ 130 EG ZGB)
- Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze: Abstand vom Strassenrand mind. 4 m (§ 134 EG ZGB).

^{74a)} Massgebende VSS-Normen:

- Für Lichtraumprofil : SN 640 660b
- Für Sichtweiten: in Kurven SN 640 090 b; bei Knoten/Kreuzungen SN 640 273



Prinzipskizze Lichtraumprofil (Grundlage VSS-Normen)

⁷⁵⁾ § 129 bis EG ZGB BL; § 56 RBV

⁷⁶⁾ § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

⁷⁷⁾ § 105 RBG; siehe Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Reklamen (SGS 481.12) oder das Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke vom 08.05.2006; Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale (SGS 481.16); Artikel 95 ff. der (eidgenössischen) Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV).

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

- ¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.
- ² Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.
- ³ Die Hausnummer ist auf der strassenzugewandten Seite gut einsehbar anzubringen. Die Kosten für das Anbringen der Hausnummer trägt die Grundeigentümerschaft.

I Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden ⁷⁸⁾ und das Beschwerdeverfahren ⁷⁹⁾ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

⁷⁸⁾ §§ 171a - 171p GemG

⁷⁹⁾ §§ 172 – 176a GemG

§ 46 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft ⁸⁰⁾.

⁸⁰⁾ § 46a GemG

§ 47 Übergangsbestimmungen

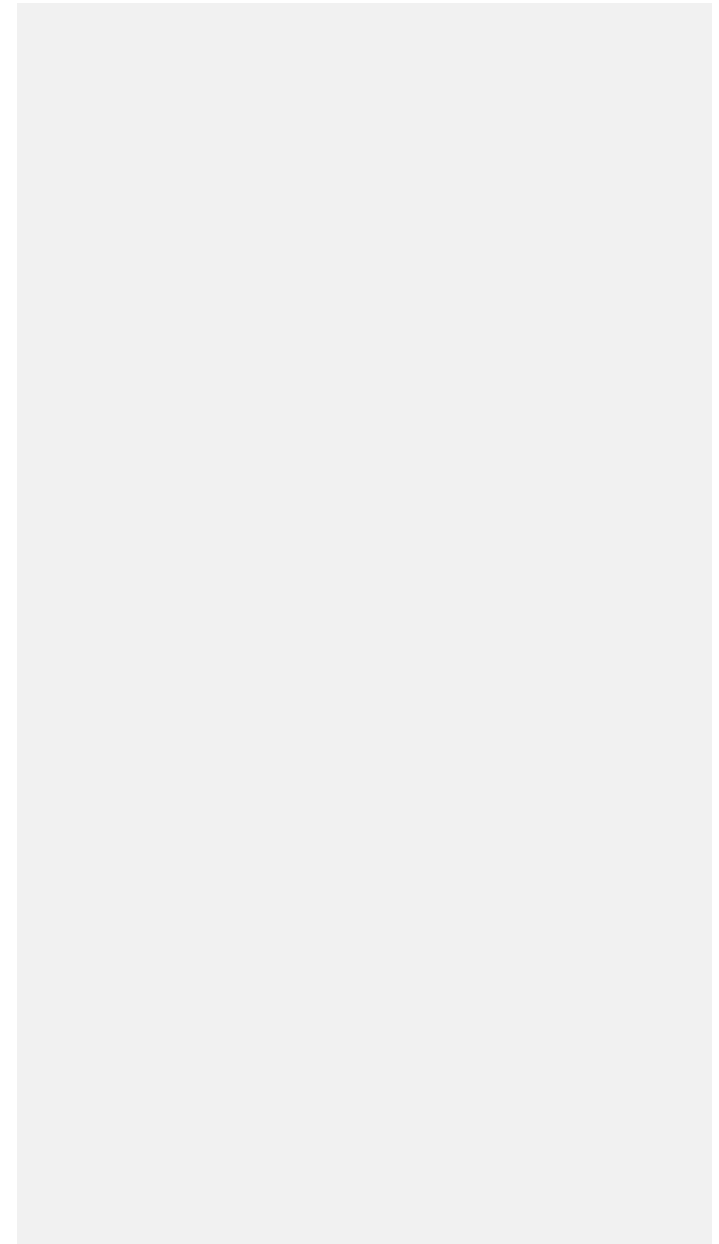
Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 48 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Durch den Erlass dieses Reglement wird aufgehoben:
Bebauungsplan der Gemeinde Rothenfluh vom 15. Dezember 1964.

§ 49 *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.



Beschlüsse

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	13. Oktober 2015
Beschluss der Gemeindeversammlung:	26. November 2015
Referendumsfrist:	27. November 2015 - 27. Dezember 2015 (ungenutzt abgelaufen)
Urnenabstimmung:	--

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Sig.

Sig.

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 0327 vom 08.03.2016.

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 10 vom 10.03.2016.

Der Landschreiber:

Anhang 1

Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege

Strassentyp und Charakteristik	Strassenfunktion (Haupt- und Nebenfunktion)	Ausbaustandard (Richtwerte)	
		Ausbaubreite Fahrbahn bzw. Gehbereich	Fussgängersichernde Massnahmen
Erschliessungsstrasse ES - Mischverkehr (= motorisierter Fahrverkehr und Langsamverkehr) i.d.R. mit verkehrsberuhigenden Massnahmen	- Erschliessung der Anwänderparzellen - Nebenfunktion: Sammeln / Durchleiten	Fahrbahn: 5.00 m – 6.00 m <i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis auf LKW / PW</i>	in der Regel verkehrsberuhigender Ausbau
Erschliessungsweg EW - beschränkter Fahrverkehr (Mischverkehr) - niedrige Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs - hohe Sicherheit für Fussgänger	- Erschliessung der Anwänderparzellen mit teilweiser Beschränkung des Fahrverkehrs - Stichstrassenerschliessung für wenige Anwänderparzellen	3.50 m – 5.00 m <i>i. d. R. Dimensionierung auf Kreuzungsereignis auf PW / PW</i> Mischverkehr	keine, allenfalls verkehrsberuhigender Ausbau
Erschliessung von besonderen Anlagen im Bereich Landschaft	Erschliessung besonderer Nutzungen ausserhalb des Siedlungsgebietes mit teilweiser Beschränkung des Fahrverkehrs	3.50 m - 5.50 m <i>i. d. R. Dimensionierung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. Kreuzungsereignis auf LKW / PW</i>	keine
Fussweg FW - Keine Zulassung für motorisierter Fahrverkehr	Verbindungen für Fussgänger und teilweise weitere Langsamverkehrsteilnehmer	mind. 2.00 m	FW bzw. Trottoir (mind. 2.00 m breit) mit rollendem Langsamverkehr (Velo u.ä.) kombiniert mind. 3.50 m
Wanderweg WW - Keine Zulassung für motorisierter Fahrverkehr	Verbindung des übergeordneten Wanderwegnetzes gemäss kantonalem Richtplan (KRIP)	ausserhalb Baugebiet Ausbaubreite variabel, ohne Hartbelag und möglichst ohne Motorfahrzeugverkehr	FW bzw. Trottoir innerhalb Baugebiet (mind. 2.00 m breit) mit rollendem Langsamverkehr (Velo u.ä.) kombiniert mind. 3.50 m

Anhang 3

Plan Neuanlagen, betrieblicher / baulicher Unterhalt und Korrekturen der Strassen und Wege

